

Die Entwicklung der *Restorative Justice* aus der internationalen Perspektive

Michael Kilchling

1. Einleitung

Seit den ersten Pilotprojekten der 1970/80er Jahre hat sich *Restorative Justice* zu einer der einflussreichsten kriminal- und zugleich gesellschaftspolitischen Bewegungen der letzten Jahrzehnte in Europa und vielen Regionen der Welt entwickelt.¹ Eines ihrer prägenden Kennzeichen ist von Anfang an ihre Internationalität. Berühmt wurden die frühen Projekte im fernen Australien (*Wagga Wagga*) und in Kanada (*Kitchener*), die wenig später auch zum Vorbild für die ersten Gehversuche in Deutschland wurden. Pionierarbeit haben, neben zahlreichen anderen, etwa die Projekte "*Handschlag*" in Reutlingen und Tübingen, "*Waage*" in Köln und Hannover oder "*Ausgleich*" in München und Landshut geleistet.² Auch Österreich hat die Entwicklung mit dem Außergerichtlichen Tatausgleich frühzeitig zunächst im Jugendstrafrecht aufgegriffen und wenige Jahre später auch die Erwachsenen einbezogen.³ Selbst in China findet das Konzept, das sich nahtlos auf die auf gesellschaftliche Harmonie ausgerichtete konfuzianische Tradition berufen kann, zunehmende Anhängerschaft.⁴

Mittlerweile ist das Modell vom Setzling zum jungen Baum herangewachsen, wie Dieter Rössner im September 2022 auf der Festveranstaltung zur Feier des 30jährigen Bestehens des TOA-Servicebüros⁵ im Hinblick auf die Entwicklung in Deutschland festgestellt hat. Ein Baum alleine macht freilich noch keinen Wald. Um die Idee tatsächlich weiter voranzubringen, wäre der Ausbau hin zu einem universellen Angebot unerlässlich. Das

1 Ausführlich zur Geschichte der Konfliktregelung z.B. Hartmann 1995, S. 41 ff.; siehe zu den international praktizierten, ganz unterschiedlichen Formen von Restorative Justice auch den Beitrag von von Dewitz, in diesem Band.

2 Zu den ersten Pilotprojekten in Deutschland Bannenberg 1993, S. 85 ff.; Kaiser 1996, S. 1058 ff.; Kaiser 1999.

3 Ausführlicher Kilchling & Löschnig-Gspandl 2000; Hilf 2012.

4 Ausführlich zu den Ursprüngen und der aktuellen Situation in China und Taiwan Lien 2021.

5 Siehe www.toa-servicebuero.de.

European Forum for Restorative Justice propagiert diesen Ansatz bereits seit Jahren:

Every person in Europe shall have the right of access to restorative justice, at any time and in any case.⁶

Die Bundesarbeitsgemeinschaft TOA drückt es, in noch etwas vehementerer Diktion, ganz ähnlich aus:

Täter-Opfer-Ausgleich überall! Täter-Opfer-Ausgleich jederzeit! Täter-Opfer-Ausgleich für [jede und] jeden!⁷

Die Realität ist von dieser Vision allerdings noch weit entfernt. Das macht schon der Blick auf die jährlich realisierten Fallzahlen deutlich, die in Deutschland⁸ und vielen anderen Ländern tendenziell eher stagnieren, und zwar auf insgesamt bescheidenem Niveau.⁹ Dabei gingen optimistische Schätzungen einmal von einem Potenzial ausgleichsgeeigneter Fälle von bis zu 20 Prozent aller polizeilich registrierten Straftaten¹⁰ aus. Hemmend wirken sich vor allem strukturelle und organisatorische Faktoren aus, die ihren Ursprung zumeist in den gesetzlichen Rahmenbedingungen finden, unter denen restorative Formate in den nationalen Rechtsordnungen stattfinden können. Hierzu zählt insbesondere die vorwiegend an den strafprozessualen Verfahrensroutinen orientierte Fallzuweisungspraxis, die einen selbstbestimmten Zugang der Betroffenen – und dabei vor allem auch der Opfer¹¹ – zu restaurativen Angeboten sehr oft unmöglich macht.

Ein zusätzliches Handicap ergibt sich speziell im deutschsprachigen Raum auch daraus, dass die Doppelbedeutung der englischen Originalterminologie sprachlich nicht abbildbar ist. Stattdessen behilft man sich mit dem Begriff des Tat- bzw. Täter-Opfer-Ausgleichs; oder man greift fälschlicherweise auf den Begriff der Wiedergutmachung als vermeintlichem Synonym zurück.¹² Anders ist das insbesondere in den romanischen

6 Siehe www.euforumrj.org.

7 Vgl. *Schlupp-Hauck & Waade* 2019, 110 f.; Ergänzung v. Verf.

8 Siehe dazu die regelmäßigen Ausgaben der bundesweiten TOA-Statistik; zuletzt *Hartmann et al.* 2021.

9 *Gerd Delattre* hat hierzu auf dem 17. TOA-Forum im November 2018 in Berlin nachdrücklich offene Worte gefunden.

10 *Wandrey & Weitekamp* 1998, 143.

11 So ist in Deutschland die Selbstmeldung für Opfer meist nicht vorgesehen, teilweise sogar explizit ausgeschlossen.

12 Siehe zu Definitions- und Abgrenzungsfragen etwa *Andris* 2015, 17 ff.

Sprachen, z.B. im Italienischen – "*giustizia riparativa*" –, Spanischen – "*justicia restaurativa*" – und Französischen – "*justice restaurative*" –, oder auch im Niederländischen/Flämischen – "*herstelrecht*". Das Element der Restoration ließe sich sprachlich zwar noch übertragen; allerdings ist es in der deutschen Sprache unmöglich, die unterschiedlichen Dimensionen des englischen Begriffs "justice", namentlich die philosophische (Gerechtigkeit) und die funktionale (Justiz bzw. allgemeiner: Rechtsgewährung) zu erfassen. Exakt in dieser Kombination liegt freilich die Essenz der Restorative Justice. Selbst der Übersetzungsdienst der Europäischen Union scheint die inhaltliche Bedeutung des Begriffs nicht verstanden zu haben und hat die wenig hilfreiche Wortschöpfung "Wiedergutmachungsdienste" in die Welt gesetzt,¹³ die jetzt unglücklicherweise auch der schleswig-holsteinische Gesetzgeber mit Verweis auf das EU-Recht in das neue (ansonsten durchaus fortschrittliche) Resozialisierungsgesetz des Landes aufgenommen hat.¹⁴

Im deutschsprachigen Raum wird *Restorative Justice* überwiegend in Form der Mediation – Tausgleich (TA) bzw. Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) – praktiziert. Dass das zuletzt genannte "teutonische Wortungemüt" ¹⁵ nicht gerade zur Popularität des Angebotes in der Öffentlichkeit und bei betroffenen Opfern beizutragen vermag, erscheint plausibel. Erschwerend hinzu kommt dabei noch die unglückliche semantische Verschiebung des Opfers von der vorderen an die hintere Stelle.¹⁶ Hier ist das fatale (Miss-)Verständnis des TOA als vermeintlich (allzu) täterfreundlichem *soft approach* bereits sprachlich angelegt. In dieser Hinsicht ist der neuere österreichische Begriff des Tausgleichs¹⁷ zweifellos die bessere Lösung. Er wird in diesem Beitrag punktuell als Synonym für *Restorative Justice* verwendet. Gute Gründe sprächen auch für eine generelle Übernahme des

13 Im Original: "*restorative justice services*", womit in der deutschen Fachterminologie korrekterweise die Ausgleichsstellen gemeint sind; vgl. Art.12 der Richtlinie 2012/29/EU vom 25.10.2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten, ABL L 315/57; ausführlich dazu unten Pkt. 3.2. Alle EU-Rechtsakte können recht einfach entweder mit der Ordnungsnummer (hier: 2012/29/EU) oder mit der Fundstelle im Amtsblatt (hier: L 315, S. 57) in der EURLEX-Datenbank (<http://eur-lex.europa.eu>) aufgerufen oder gegoogelt werden.

14 Gesetz zur ambulanten Resozialisierung und zum Opferschutz in Schleswig-Holstein (ResOG SH), das am 1. Juli 2022 in Kraft getreten ist; siehe dazu *Tein 2022*.

15 *Delattre*, Vorwort in: TOA-Servicebüro 2013, 4.

16 Kritisch zu dieser semantischen Verschiebung in der deutschen Rezeption des Originalbegriffes "victim-offender mediation" bereits *Kilchling 1995*, 12 ff.

17 Dieser hat den dort in der Anfangszeit gebräuchlichen Begriff des Außergerichtlichen Tausgleichs abgelöst; vgl. *Pelikan 2013*.